

# Kreisblatt des Landkreises Stolp

Nr. 22

Stolp, Mittwoch, den 27. Mai

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,  
aber links überholen!**

## Inhalt

	Seite	Seite	
Maul- und Klauenseuche, ausgebrochen in Altjähreshagen, Kreis Schlawe pp. . . . .	83	Genehmigung einer Schlächtereianlage in Zenow . . . . .	84
Vogelschutz	83	Zulassung einer Zahnärztin . . . . .	85
Änderung der Landjägerrevierbezirke des Kreises Stolp . . . . .	84		

## Umtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

### Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 22. Mai 1931.

Ausgebrochen unter dem Klauenvieh des Bauernhofbesizers Hermann Schwarz in Altjähreshagen, Kreis Schlawe, dem Rindvieh des Rittergutes Breden, Kreis Lauenburg.

Der Landrat,

J. W.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

### Vogelschutz.

Nr. II. Stolp, den 20. Mai 1931.

Obgleich die meisten bei uns einheimischen Vogelarten durch die Vertilgung schädlicher Raupen und Kerbtiere von unschätzbarem Nutzen sind, wird leider die Zahl dieser Vögel durch eine unverständliche und gesekwidrige Verfolgung ständig herabgemindert. Die schädlichen Folgen treten u. a. in Raupenfraß und besonders in dem massenhaften Auftreten der „Nonne“ in Erscheinung. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die Bestimmungen des Vogelchutzgesetzes vom 30. Mai 1908 in Erinnerung zu bringen.

Das Zerstören und Ausheben von Nestern, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern (mit Ausnahme des Einsammelns der Mäwen- und Kiebitzeier durch Berechtigte in der freigegebenen Zeit), das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten. Ebenso ist der Ankauf, Verkauf und die Vermittlung dazu, sowie das Feilbieten von Eiern, Nestern und Jungen der in Europa heimischen Vogelarten verboten.

Verboten ist ferner:

1. Jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist,
2. das Fangen der Vögel mittels Leim und Schlingen,
3. das Fangen und Erlegen bei Nachtzeit mit Netzen oder Waffen,
4. das Fangen mit betäubendem oder gifthaltigem Futter,
5. das Fangen mittels Fallkäfigen, Fallkästen, Netzen, Schlag- und Zugnetzen u. a.,
6. das Fangen mittels Fangeisen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind (Pfahleisen), oder mittels darauf angebrachter Selbstschüsse nachzustellen.

Dem Fangen wird das Nachstellen gleich geachtet.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft bestraft. Ebenso bestraft wird, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, die seiner Aufsicht unterstehen und zur Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung abzuhalten.

Nach der die vorstehenden Bestimmungen ergänzenden Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 16. Dezember 1929 — GS. S. 189 ff. — sind alle nachstehend nicht besonders bezeichneten einheimischen wildlebenden Vogelarten geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf das ganze Jahr.

Ungefährdet sind nur:

1. Harbentaucher,
2. Fischreiher,
3. Hühnerhabicht,
4. Sperber,
5. Rohrweibe,
6. Blechhuhn,
7. Hausperling,
8. Feldsperling,
9. Elster,
10. Eichelhäher,
11. Rabenkrähe,
12. Nebelkrähe,
13. Saatkrähe.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf erlegen:

1. die Wildgänse mit Ausnahme der Brandgans: vom 1. Juli bis 28. Februar,
2. die Wildenten, mit Ausnahme der Eiderente: vom 16. Juli bis 31. Dezember,
3. den Fischadler: vom 1. September bis 28. Februar,
4. die Schneehühner: Moor- und Alpenschneehuhn: vom 1. August bis 28. Februar,
5. das Schottische Moorhuhn: vom 1. September bis 30. November,
6. den Birkhahn: vom 1. April bis 15. Mai, außerdem: vom 1. Oktober bis 30. November mit besonderer Erlaubnis des Regierungspräsidenten,
7. das Haselhuhn: vom 1. Oktober bis 30. November mit besonderer Erlaubnis des Regierungspräsidenten,
8. den Auerhahn: vom 1. Dezember bis 31. Mai,
9. das Rebhuhn: vom 1. September bis 30. November,
10. die Fasanen:  
Fähne: vom 16. September bis 31. Mai,  
Heunen: vom 16. September bis 31. Januar,
11. den Großtrappenhahn: vom 1. März bis 31. März,

12. die Strandläufer: vom 1. September bis 28. Februar,
14. den Großen Brachvogel: vom 1. September bis 28. Februar,
15. die Waldschnepfe: vom 1. August bis 15. April,
16. die Bekassine: vom 16. Juli bis 15. April,
17. die Möwen und Seeschwalben: vom 1. September bis 28. Februar,
18. die Tauben: Turtel-, Hohl- und Ringeltaube: vom 1. September bis 28. Februar.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um weitere Bekanntgabe.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

### **Änderung der Landjägerdienstbezirke des Kreises Stolp.**

Nr. III.

Stolp, den 18. Mai 1931.

In der Einteilung der Landjägerdienstbezirke tritt ab 1. Juni d. Js. folgende Änderung ein:

Die bisher zum Dienstbezirk des Landjägerpostens Hebrondammitz (Oberlandjäger Dräger) gehörige Ortschaft Wendischkarstnitz mit Gut Nambow wird dem Landjägerposten in Lupow (Oberlandjäger Krug) zugeteilt.

Die Ortschaft Schöneichen mit Vorwerk Schönfeld scheidet aus dem Dienstbezirk des Landjägerpostens Lupow aus und wird dem Landjägerposten in Mikrow (Landjäger Nied) zugeteilt.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

### **Genehmigung einer Schlächtereianlage in Zezenow.**

N.-N. I d. 940.

Stolp, den 21. Mai 1931.

Der Hofbesitzer Franz Mertens in Zezenow beabsichtigt, auf seinem Grundstück in Zezenow eine Schlächtereianlage zu errichten, und hat hierzu die erforderliche Genehmigung nachgesucht.

Das Unternehmen wird gemäß §§ 17 und 19 der R. G. O. mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der Schlächtereianlage binnen zwei Wochen nach Erscheinen dieses Blattes schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll bei dem Kreisauschuß in Stolp anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen rechtswirksam nicht mehr erhoben werden. Zeichnungen und Beschreibungen zu der Anlage liegen im Kreishause in Stolp, Wasserstraße 14, Zimmer Nr. 6, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gleichzeitig wird zur Erörterung der etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen ein Termin auf

Montag, den 15. Juni 1931, 10 Uhr, im Kreischaufe — Stolp, Wasserstraße 14, Zimmer Nr. 14 — anberaunt. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden vorgenommen werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses  
des Landkreises Stolp.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.

### Zulassung einer Zahnärztin.

Stolp, den 20. Mai 1931.

Die Zahnärztin Fräulein Dr. Ursula Siglahn aus Lauenburg ist mit sofortiger Wirkung zur Kasistentätigkeit zugelassen worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden um ortsübliche Bekanntgabe gebeten.

Geschäftsstelle

der Land- und Allgemeinen Ortskrankenkasse  
für den Landkreis Stolp.

## + Bruchleidende +

finden sofortige Erleichterung, in vielen Fällen  
auch Heilung auf natürlichem Wege, ohne  
Berufsstörung durch das bestbewährteste

### Opel

Bruchband ohne Feder, dank seiner vorzüg-  
lichen Konstruktion wird es von Jung und  
Alt mit Vorliebe getragen, daher auch die  
vielen Heilerfolge. Seit kurzer Zeit weit

**über 45000 im Gebrauch.**

Wenden Sie sich bei Leisten-, Hoden-, Schenkel-,  
Nabel-, Bauchbrüchen oder Vorfalleiden un-  
verbindlich und kostenlos an meinen Vertreter  
**am Samstag, den 6. Juni, von 9-6 Uhr**  
**in Stolp, Bahnhofshotel.**

**Am Montag, den 8. Juni, von 9-2 Uhr**  
**in Schlawa, Hotel Deutscher Hof.**

Dankschreiben von Geheilten laufen täglich ein.  
Verlangen Sie kostenlose Beratung.

**Martin Opel, Mühlendorf a. J., bei München**  
Bandagenpezialist.

Vorschriftsmäßige Formulare für

**Schulhaushaltsanschlätze**

**Gemeinde-Voranschläge**

**Gemeindesteuer-Hebelisten**

**Grundvermögenssteuer-  
Hebelisten**

erhalten Sie in der

**Delmanzoschen Buchdruckerei,**

**Stolp**